

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 EG 1/07 B

L 11 EG 924/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 EG 4827/03 (SG Karlsruhe)

.....

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Landeskreditbank Baden-Württemberg -Förderbank-,
Schloßplatz 10, 76113 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Juni 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u
und M a s u c h
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. März 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) hat durch Urteil vom 20.3.2007 die Auffassung der Beklagten und das erstinstanzliche Urteil bestätigt, wonach die Klägerin keinen Anspruch auf Bundeserziehungsgeld (BERzG) für das erste Lebensjahr ihres am 21.12.2002 in Irland geborenen Sohnes hat, weil sie im streitigen Leistungszeitraum als Ausländerin kasachischer Staatsangehörigkeit in Deutschland nur geduldet gewesen sei. Der ihr erteilte Aufnahmebescheid nach § 27 Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge - Bundesvertriebenengesetz (BVFG) sei kein zum Bezug von BERzG berechtigender Aufenthaltstitel. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat die Klägerin Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie macht geltend, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung, das Berufungsurteil weiche von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ab und sei verfahrensfehlerhaft zustande gekommen.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die behaupteten Zulassungsgründe nicht so dargelegt und bezeichnet sind, wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist, und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Die Klägerin stellt zwar (sinngemäß) die folgende, von ihr für rechtsgrundsätzlich bedeutsam gehaltene Frage:

Welche aufenthaltsrechtliche Wirkung hat die Erteilung des Aufnahmebescheides gemäß § 27 Abs 1 BVFG an Personen deutscher Volkszugehörigkeit, deren Ehegatten und Abkömmlinge bis zur Entscheidung über die Feststellung der Spätaussiedlereigenschaft nach § 15 BVFG oder deren Eigenschaft als Ehegatte oder Abkömmling?
- 6 Sie führt auch aus, diese Frage sei durch Rechtsprechung des BSG bisher noch nicht entschieden. Damit hat sie aber den Klärungsbedarf nicht hinreichend dargelegt. Denn sie behauptet



nicht, es gebe auch in der - für das Ausländer- und Aufenthaltsrecht in erster Linie zuständigen - Verwaltungsgerichtsbarkeit noch keine höchstrichterliche Antwort auf ihre Frage. Ebenso wenig stellt sie klar, der bereits vorliegenden höchstrichterlichen Rechtsprechung ließen sich auch keine hinreichenden Anhaltspunkte für deren Beantwortung entnehmen (vgl. BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2).

- 7 Zur formgerechten Rüge des weiteren hier geltend gemachten Zulassungsgrundes der Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist in der Beschwerdebegründung die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweichen soll, zumindest so zu bezeichnen, dass sie ohne Schwierigkeiten auffindbar ist. Ferner ist deutlich zu machen, worin eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine das Berufungsurteil tragende Abweichung in dessen rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss einen abstrakten Rechtssatz aus dem vorinstanzlichen Urteil und einen abstrakten Rechtssatz aus der höchstrichterlichen Entscheidung so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Es reicht hingegen nicht aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54, 67). Auch diese Begründungserfordernisse hat die Klägerin nicht erfüllt.
- 8 Sie entnimmt der Entscheidung des BVerfG vom 6.7.2004 - 1 BvR 2515/95 (BVerfGE 111, 176 = SozR 4-7833 § 1 Nr 4) zwar (sinngemäß) den folgenden Rechtssatz:

Personen, die in Deutschland aufgrund eines Verwaltungsaktes oder behördlichen Handelns dauerhaft verbleiben können, dürfen allein wegen der Aufenthaltstitel nicht diskriminiert werden. Mit Art 3 GG ist es unvereinbar, bei der Gewährung von BErzg Personen, die eine (förmliche) Aufenthaltsberechtigung haben, gegenüber anderen Aufenthaltsberechtigten zu bevorzugen.
- 9 Dem stellt sie folgenden "Rechtssatz" aus dem Berufungsurteil gegenüber:

Die Klägerin verfügte im Bezugszeitraum aber lediglich über eine Duldung nach § 55 und § 56 Ausländergesetz. Durch die Erteilung einer Duldung erlangt ein Ausländer nur eine sehr schwache Rechtsposition.
- 10 Die Klägerin behauptet auch, diese Rechtssätze seien unvereinbar. Das LSG lasse unberücksichtigt, dass es Fälle gebe, in denen die ausländerrechtliche Aufenthaltsposition eines Ausländers, der lediglich eine Duldung erhalten habe, auf einem anderen Rechtsgrund - wie bei ihr nach § 27 BVFG - fuße. Damit hat die Klägerin einen grundsätzlichen Widerspruch der Rechtssätze nicht aufgezeigt. Ihren Ausführungen ist nicht zu entnehmen, dass das LSG eine materielle Aufenthaltsberechtigung in keinem Fall ausreichen lassen will. Vielmehr führt sie im Wesentlichen aus, das LSG habe die ihr - unabhängig von der Duldung - zustehende ausländerrechtliche Aufenthaltsposition verkannt.



- 11 Soweit die Klägerin geltend macht, das LSG habe seine Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) verletzt, bezeichnet sie - anders als im § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG gefordert - keinen Beweis Antrag, dem zu folgen das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen.
- 12 Soweit die Klägerin rügt, das LSG habe ihren Anspruch auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG) verletzt, indem es den Vortrag zur ausländerrechtlichen Bedeutung eines Aufnahmebescheides nach dem BVFG und zur rückwirkenden Legalitätsfiktion eines später erteilten Aufenthaltstitels nicht zur Kenntnis genommen habe, ist damit der behauptete Verfahrensmangel nicht hinreichend bezeichnet. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ein Gericht den Vortrag Beteiligten zur Kenntnis nimmt und in seine Erwägungen mit einbezieht, wenn es diesen - wie hier - entgegengenommen hat. Eine Verletzung des § 62 SGG ist erst dann anzunehmen, wenn sich das Gegenteil klar aus den Umständen des Einzelfalles ergibt (*BVerfGE* 25, 137, 140). Solche Umstände hat die Klägerin nicht vorgetragen. Wenn das Berufungsgericht ihrer Rechtsansicht nicht gefolgt ist, heißt das nicht, es habe sie nicht zur Kenntnis genommen.
- 13 Entsprechendes gilt für die Rüge der Klägerin, das LSG habe seine Entscheidung nicht begründet (vgl. § 202 SGG iVm § 547 Nr 6 ZPO). Ein Gericht muss sich nicht mit jedem Beteiligtenvorbringen auseinandersetzen, insbesondere wenn sich aus dem Urteil zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen auch ohne ausdrückliche Erwähnung für offensichtlich unerheblich gehalten worden ist. Die Klägerin setzt sich nicht hinreichend mit dem Inhalt des Berufungsurteils auseinander, um herauszuarbeiten, inwiefern dieses die gesetzlichen Mindestanforderungen nicht erfüllt (vgl. § 136 SGG). Vielmehr beschränkt sie sich weitgehend darauf, dem LSG eine Verkenning der Rechtslage vorzuwerfen.
- 14 Die danach nicht formgerecht begründete Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

